

Die Gemeinde Schollbrunn erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

§ 1

Die Gemeinde Schollbrunn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten, Gebühren und Auslagen.

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis KommKVZ) in der jeweils gültigen Fassung, das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 bis 25.000 €.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schollbrunn, den 28.11.2002

GEMEINE SCHOLLBRUNN

Peter KNOBELOCH

Erster Bürgermeister